

Notizen:

Praxisstempel



Fragen:

Wenn es um Ihre Zähne geht: Sprechen Sie Ihre Zahnärztin oder Ihren Zahnarzt an. Sie werden Ihnen die beste Lösung für Ihre Zähne erläutern. Und wenn Sie Fragen zur Abrechnung haben, dann wenden Sie sich an die für Ihren Wohnort zuständige Bezirkszahnärztekammer oder die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Herdweg 59, 70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 228 45-0
Fax: 0711 / 228 45-40
E-Mail: info@lzk-bw.de
Internet: www.lzk-bw.de

Bezirkszahnärztekammer Freiburg
Merzhauser Str. 114-116, 79100 Freiburg
Tel.: 0761/4506-0
Fax: 0761/4506-400

Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe
Joseph-Meyer-Str. 8-10, 68167 Mannheim
Tel.: 0621/380 00-0
Fax: 0621/334 247

Bezirkszahnärztekammer Stuttgart
Albstadtweg 9, 70567 Stuttgart
Tel.: 0711 / 7877-0
Fax: 0711/7877-238

Bezirkszahnärztekammer Tübingen
Bismarckstr. 96, 72072 Tübingen
Tel.: 07071/911-0
Fax: 07071/911-209

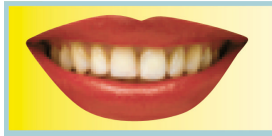
Patienten-Information



Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!



Die Rechnung wird von Ihrem Zahnarzt gemäß der amtlichen Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Obwohl diese bereits seit dem 1. Januar 1988 in Kraft ist, kann es immer noch einige Probleme bei deren Anwendung geben. Die Probleme beruhen auf der Tatsache, dass manche Erstattungsstellen (Privatkrankenkassen bzw. Beihilfestellen) die GOZ einengender auslegen, als dies nach wissenschaftlichen Gründen in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geboten und im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wurde. Ein strittiger Punkt ist der

Ansatz der GOZ-Pos. 508 (Verbindungselement) neben der GOZ-Pos. 504 (Teleskopkrone)

Die Stellungnahme der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg lautet: Übernimmt die Teleskopkrone/Konuskrone² die Verbindungsfunktion, so ist hierfür zusätzlich neben der GOZ-Pos. 504 die GOZ-Pos. 508 berechenbar.

Begründung:

Ob diese Verbindungsfunktion durch die Friktion³ von Außen- und Innenteleskop erreicht wird oder durch zusätzliche Hilfsmittel, wie Federstifte oder dergleichen, spielt für die Berechenbarkeit (1 x GOZ-Pos. 508) keine Rolle.

Erläuterungen:

- 1 Verankerungselement beim Zahnersatz
- 2 Doppelkrone
- 3 Haftfähigkeit von Außen- und Innenkronen untereinander

Ihre Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg

Notizen:
